

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
- Jugendamt -
im Gebiet des Landschaftsverbandes
Rheinland

zur Durchführung der Hilfe zur
Erziehung beauftragten Einrichtungen
im Gebiet des Landschaftsverbandes
Rheinland

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände NW
Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege NW

Datum und Zeichen bitte stets angeben

20.12.2022
43.21-438-95/2

Herr Braunisch
Tel 0221 809-4460
Fax 0221 8284-1798
andreas.braunisch@lvr.de

Auftrag 
Kindeswohl

Rundschreiben 43/10/2022

Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß
§ 35a SGB VIII
Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII
hier: **Taschengeld ab 1.1.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 34, 35 SGB VIII, die Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII und die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 2 SGB VIII als Teil des notwendigen Lebensunterhaltes einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen. Die Höhe des Barbetrages wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Die Barbeträge sind identisch mit den Beträgen für minderjährige Hilfeempfänger und junge Volljährige nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII).

Der Minister hat mit Runderlass vom 7. Dezember 2022 - VI A 2 – 92.13.03-000006 – die Höhe der Barbeträge für Kinder und Jugendliche (Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) **zum 1. Januar 2023 wie folgt neu festgesetzt:**

Stufe	Lebensalter	EURO
1.	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	6,50
2.	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	12,20
3.	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	18,10
4.	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	24,60
5.	vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	30,40
6.	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	36,50
7.	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	42,70
8.	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	48,70
9.	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	64,70
10.	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	71,00
11.	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	84,30
12.	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	90,40

Der **Barbetrag für junge Volljährige** (vom Beginn des 19. Lebensjahres an: 18 Jahre und älter) beträgt mit Wirkung **vom 1. Januar 2023 - 135,54 €**.

Das Rundschreiben 43/8/2021 vom 19. November 2021 tritt außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Reiner Limbach
Erster Landesrat
LVR - Dezernent Personal und Organisation
Komm. Leiter des LVR – Dezernates Kinder, Jugend und Familie